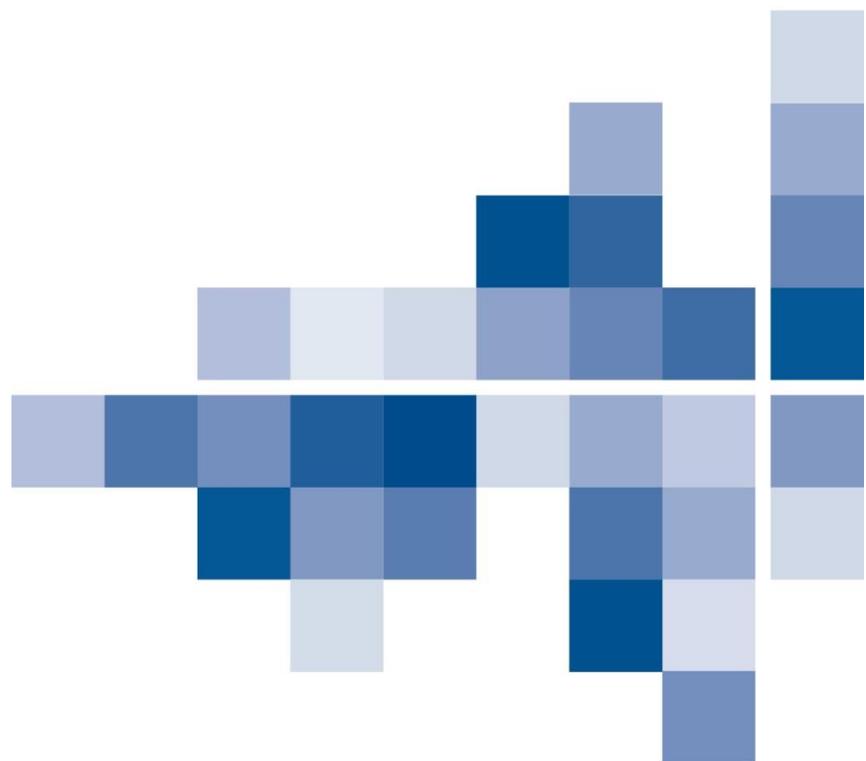


UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER CORONAKRISE FÜR UNTERNEHMEN



Die aktuelle Situation führt für viele Unternehmen zu massiven wirtschaftlichen Problemen. Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen wurden von Seiten der Politik bereits angekündigt. In vielen Fällen fehlen allerdings noch die Details.

Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick über die zurzeit möglichen Maßnahmen geben, die helfen können, die wirtschaftliche Situation aufzufangen. Wir werden diese Liste laufend um zusätzliche Maßnahmen ergänzen, sobald sie genutzt werden können.

Für weitere Fragen stehen wir unter anderem über unsere Krisen-Hotline zur Corona-Pandemie unter Telefon **02331 390-333** oder E-Mail (krisenhotline@hagen.ihk.de) zur Verfügung.

Zusätzlich informieren wir natürlich über unser Webangebot unter www.sihk.de oder direkt unter <https://www.sihk.de/container/fuerunternehmer/corona> sowie unser Angebot auf Facebook unter <https://www.facebook.com/SIHKHagen>.

1. Kurzfristige Maßnahmen

a. Finanzamt/Versicherungen

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden können kleine, erste Maßnahmen zu einer steuerlichen Entlastung beitragen, wie zum Beispiel:

- i. Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf Antrag.
- ii. Stundung fälliger Steuerzahlungen.
- iii. Erlass von Säumniszuschlägen.
- iv. Antrag auf Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- v. Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen werden auf Antrag auf null herabgesetzt.

Der [Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#) kann im Internet bei jedem Finanzamt abgerufen werden!

Prüfen Sie zudem, ob eine der Versicherungen in Anspruch genommen werden kann; insbesondere, wenn eine behördliche veranlasste Schließung des Betriebes angeordnet wurde.

b. Hausbank

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank über die Erhöhung von Kreditlinien und die Aussetzung von Tilgungen bestehender Kredite. Die Hausbanken sind auch Ihr erster Ansprechpartner, wenn es um die Beantragung öffentlicher Förderkredite und Ausfallbürgschaften geht.

c. Lieferanten/Kunden

Sprechen Sie insbesondere mit Ihren Lieferanten über die Aussetzung und Stundungen bestehender Rechnungen

d. Jobcenter

Gegebenenfalls kann auch das Jobcenter im Notfall Unterstützungsleistungen (Hartz IV) zur Sicherstellung des Lebensunterhalts anbieten. Sprechen Sie dazu direkt das Jobcenter in Ihrer jeweiligen Stadt an.

Stadt Hagen: <https://www.jobcenter-hagen.de/>

Ennepe-Ruhr-Kreis: www.jobcenter-en.de

Märkischer Kreis: <http://www.jobcenter-mk.de/site/standorte/>

2. Weitere Maßnahmen

a) Kurzarbeitergeld

Wenn Ihr Betrieb auf Grund der Corona-Krise nicht ausgelastet ist, kann bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit ein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden. Die Hürden für die Genehmigung sind aktuell sehr niedrig, so dass die Bewilligung relativ unbürokratisch abgewickelt wird. Falls 10 Prozent Ihrer Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent haben, sind die Mindestvoraussetzungen bereits erfüllt.

Das Kurzarbeitergeld (KUG) beträgt 60 Prozent (ohne Kinder) bzw. 67 Prozent (mit Kindern) vom ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt. Die maximale Förderdauer beträgt aktuell 12 Monate und aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung werden dem Arbeitgeber auch die Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Arbeitsentgelt zu 100 Prozent erstattet.

Die Kurzarbeit ist zunächst bei der für Sie bzw. Ihre Betriebsstätte zuständigen Arbeitsagentur anzuzeigen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

und danach zu beantragen:

www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

b) Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Selbstständige haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird ([§ 56 Infektionsschutzgesetz](#)). Anspruch haben sowohl Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das behördliche Verbot der Erwerbstätigkeit aus infektionsschutzrechtlichen Gründen oder die behördliche Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.

Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall.

Grundlage ist der Steuerbescheid (nach § 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettoehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das Land NRW. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen die Inhaber selbst beantragen.

Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Löhne und Gehälter weiter zahlen; die ihm dann aber auf Antrag vom Land bzw. der zuständigen Stelle erstattet werden.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung: Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der

Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Es ist noch nicht klar, ob die Inanspruchnahme auf Entschädigungsleistungen auch für die aktuellen, behördlich angeordneten Schließungen ganzer Wirtschaftszweige gilt. Hier ist mit einer politischen Lösung zu rechnen.

Zuständige Behörde:

Landschaftsverband Westfalen Lippe

LWL- Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Von-Vincke-Str. 23-25

48143 Münster

Telefon: 0251 591-01

E-Mail: ser@lwl.org

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

3. Förderhilfen der öffentlichen Förderbanken (NRW.BANK und KfW), der Bürgschaftsbank NRW und des Landes NRW

Sollte Ihnen, z.B. krisenbedingt durch entgangene Umsätze oder überfällige Forderungen, Liquiditätsengpässe entstanden sein, bieten die KfW und NRW.BANK Kreditprogramme zur Versorgung mit ausreichender Liquidität an, die u.a. durch öffentliche Bürgschaften abgesichert werden können. Kontaktieren Sie bei drohenden Liquiditätsengpässen umgehend Ihre Hausbank zu folgenden Förderhilfen:

- a. Die [KfW Bankengruppe](#) und die [NRW.BANK](#) stellen im Hausbankenverfahren Betriebsmittelkredite, Liquiditätshilfen und Überbrückungskredite zu günstigen Konditionen und mit Haftungsfreistellungen von bis zu 80 Prozent zur Verfügung.
- b. Die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) können notwendige Kredite zur Überbrückung in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung besichern. EXPRESS-Bürgschaften können jetzt mit einem Volumen von bis zu 200.000 Euro und einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent innerhalb 72 Stunden von der Bürgschaftsbank NRW entschieden werden. Kostenlose Anfragen für ein Finanzierungsvorhaben können über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) (<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>) gestellt werden.

Konkret bietet die Bürgschaftsbank folgende Fördermöglichkeiten:

- > bis zu T€ 75 stille Beteiligung (Mikromezzaninfonds) zur Liquiditätsfinanzierung (direkte Beantragung durch Unternehmen über www.kbg-nrw.de)
- > bis zu T€ 2.500 Ausfallbürgschaft zur Besicherung von Krediten bei Hausbanken
 - > Antrag über die Hausbank, Kredite bis
 - > T€ 250 im Expressverfahren (Entscheidung in 3 Tagen nach Antragseingang)
 - > T€ 500 im Umlaufverfahren (Entscheidung in 3 Tagen nach Vorlage aller Unterlagen)
- > Anfragen durch Unternehmen direkt über www.ermoeglicher.de für Kredite bis € 3,215 Mio.
- > kostenlose Finanzierungsberatung unter 02131 5107-200

Zur Beschleunigung der Antrags- und Bewilligungsverfahren gibt die Bürgschaftsbank NRW den Unternehmen folgende Handlungsempfehlungen:

- i. Ermittlung des Liquiditätsbedarfes, ggf. mit Unterstützung von Beratern
- ii. Vorbereitung von Entscheidungsunterlagen für Banken, wichtig sind insbesondere:
 - > Jahresabschluss 2018
 - > vorläufiger Jahresabschluss 2019, alternativ BWA 2019 inkl. Summen-/Saldenliste
 - > kurze Situationsbeschreibung, Erläuterung eingeleiteter Maßnahmen
 - > vorläufige Liquiditätsplanung 2020
 - > Rentabilitätsplanungen für 2020 und 2021
- iii. Beratungsgespräch führen, je nach Ausgangssituation
 - > direkt mit der Hausbank (Firmenkundenberater)
 - > vorab mit Förder-/Finanzierungsberatern der Kammern
 - > mit Förder-/Finanzierungsexperten der Bürgschaftsbank NRW
- iv. Beantragung der Finanzierungsmittel
 - > bei der Hausbank, ggf. besichert durch Bürgschaftsbank
 - > direkte Beantragung einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank via Finanzierungsportal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>
- v. Wichtige Telefonnummern
 - > Bürgschaftsbank: 02131 5107-200
 - > NRW.BANK: 0211 91741-4800
 - > SIHK Hagen: 02331 390-284 / -291 / -346
 - > Handwerkskammern: Regionale HWKs in AR und DO ansprechen

4. Weitere Informationsquellen und Links

- i) www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html
- ii) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14
- iii) www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html
- iv) www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer SIHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 20. März 2020



SIHK

Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

KONTAKT

Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Bahnhofstraße 18
58095 Hagen
Rudolf Wittig

Telefon: 02331 390 346

Telefax: 02331 390 362

E-Mail: wittig@hagen.ihk.de